

3-Phasen-Modell zur stufenweisen Öffnung des Tourismus

Diskussionsgrundlage

	PHASE ROT Inzidenz ab 150	PHASE GELB Inzidenz 50 bis 150	PHASE GRÜN Inzidenz unter 50
	Bei einem Inzidenzwert von mehr als 150 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner in 7 Tagen in Landkreisen und kreisfreien Städten sind erweiterte Beschränkungen erforderlich Verbindliche Grundlage für unternehmerisches Handeln und touristische Aktivitäten bleiben in jedem Fall die Corona-Verordnungen der Bundesländer, die den rechtlichen Rahmen definieren.	Bei einem Inzidenzwert ab 50 bis unter 150 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner in 7 Tagen in Landkreisen und kreisfreien Städten sind Beschränkungen erforderlich.	Bei einem Inzidenzwert von 0 bis unter 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner in 7 Tagen in Landkreisen und kreisfreien Städten am Herkunftsort darf es für Reisende grundsätzlich keine Beschränkungen im Deutschland-tourismus geben.
Beherbergung			
Hotels, Pensionen	dürfen nicht öffnen	dürfen öffnen	dürfen öffnen
Jugendherbergen	dürfen nicht öffnen	dürfen öffnen mit Konzept für Mehrbettzimmer	dürfen öffnen
Campingplätze, Wohnmobilstellplätze	dürfen nicht öffnen	dürfen öffnen	dürfen öffnen
Ferienwohnungen und -häuser	dürfen nicht öffnen	dürfen öffnen	dürfen öffnen
Gruppenreisen	nicht zulässig	nicht zulässig	zulässig
Busreisen	nicht zulässig	nicht zulässig	zulässig
Übernachtung auf eigenem Hausboot	nicht zulässig	zulässig	zulässig
Gastronomie			
Abhol-undLieferservice	zulässig	zulässig	zulässig
Innengastronomie	nicht zulässig	zulässig mit Einschränkungen	zulässig
Außengastronomie	zulässig mit Einschränkungen	zulässig	zulässig
Gästeservice			
Tourist-Informationen	dürfen öffnen	dürfen öffnen	dürfen öffnen
Touristische Mobilitätsangebote (Fahrrad-, Quad-, Schiffs- und Bootsverleihe etc.)	nicht zulässig	zulässig	zulässig
Parkeisenbahnen und Schmalspurbahnen	dürfen nicht öffnen	dürfen öffnen	dürfen öffnen
Gästeführungen	zulässig	zulässig	zulässig
Veranstaltungen			
Tagungen	nicht zulässig	zulässig in Abhängigkeit von Belüftungskonzepten	zulässig
Events und Veranstaltungen gemäß geltender CSchVo	nicht zulässig	zulässig in Abhängigkeit von Belüftungskonzepten	zulässig
Freizeit			
Schlösser & Burgen	dürfen öffnen	dürfen öffnen	dürfen öffnen
Minigolfanlagen (außen)	dürfen öffnen	dürfen öffnen	dürfen öffnen
Outdoor-Angebote	zulässig	zulässig	zulässig
Gärten/Gartenschauen	dürfen öffnen	dürfen öffnen	dürfen öffnen
Zoo & Tierparks	dürfen öffnen auf den Freiflächen	dürfen öffnen mit Einschränkungen	dürfen öffnen
Freizeitparks	dürfen nicht öffnen	dürfen öffnen mit Konzept für Innenräume	dürfen öffnen
Ausflugsschiffahrt	nicht zulässig	zulässig in Abhängigkeit von Belüftungskonzepten	zulässig
Fitnesseinrichtungen	dürfen nicht öffnen	dürfen öffnen	dürfen öffnen
Thermen, Schwimmbäder/Wellness	dürfen nicht öffnen	dürfen öffnen in Abhängigkeit von Belüftungskonzepten	dürfen öffnen